

---

## S 2 (17) KA 26/01

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 (17) KA 26/01
Datum	08.05.2002

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Die Klagerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Beklagten.

Tatbestand:

Streitig ist die Rechtmäßigkeit vorläufiger Honorareinbehalte.

Die Klagerin ist als Ärztin in Medizinische Genetik in N zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen.

Mit Schreiben vom 12.09.2000 teilte die Bezirksstelle Linker Niederrhein der Klagerin mit, bezugnehmend auf den Beschluss des Vorstandes der Beklagten werde sie zur Sicherung möglicher Erstattungs- oder Schadensersatzansprüche ab der Septemberrate 30 % der fälligen Honorarforderungen gemäß § 4 Ziffer 13 des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) einbehalten.

Diesem Bescheid widersprach die Klagerin. Der Honorareinbehalt sei bereits allein deswegen rechtswidrig, weil noch nicht einmal die angebliche Rückforderung beziffert sei und keinerlei Rückforderungsbescheid erlassen worden sei. Zudem

---

gefördert die Klagen ihre Existenz, weil die Ausgaben für die Praxis höher seien als die Einnahmen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.06.2001 wies der Vorstand der Beklagten den Widerspruch zurück:

Das Ermessen sei durch den Vorstand pflichtgemäß ausgeübt worden. Vor der Zustimmung zu den Honorareinbehalten habe sich der Vorstand in seiner Sitzung ausführlich und unter Würdigung aller Aspekte mit dem Sachverhalt befasst. Dem Höchststeinbehalt von 30 % sei insbesondere wegen der Schwere der Vorwürfe, wie sie in der Antragschrift an den Zulassungsausschuss deutlich würden, zugestimmt worden. Die Wichtigkeit der Vorwürfe habe der Zulassungsausschuss für Ärzte ebenso gesehen und mit Beschluss vom 22.01.2001 die Zulassung der Klägerin entzogen.

Von besonderem Gewicht sei bei der Entscheidung des Vorstandes die Tatsache gewesen, dass die Klägerin unter Missachtung der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM Abschnitt A I 1 Satz I bewusst Leistungen abgerechnet habe, die sie nicht entsprechend den Leistungslegenden der Nrn. 7140, 7116, 3885, 3887, 172 und 4975 EBM erbracht habe. Ferner sei zum Teil die nicht zulässige analoge Abrechnung von Gebührenordnungspositionen erfolgt. Angesichts des geschilderten Sachverhaltes, aus dem auch sachlich-rechnerische Berichtigungen resultierten, das heißt Streichungen und/oder Umwandlungen der o.g. Gebührenordnungspositionen durchgeführt würden, habe sich der Vorstand der Beklagten gezwungen gesehen, von der Obergrenze des § 4 Ziff. 13 HVM Gebrauch zu machen. Dies diene auch dem Schutz aller Mitglieder der Beklagten, da eine Sicherung des Schadens, der durch die ungerechtfertigte Auszahlung von Honorar an die Praxis der Klägerin entstanden sei, im Interesse aller Ärzte liege.

Hiergegen richtet sich die am 31.07.2001 erhobene Klage.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte könne den Honorareinbehalt nicht auf § 4 Abs. 13 HVM stützen, da diese Bestimmung wegen Fehlens einer Rechtsgrundlage unwirksam sei. Insbesondere scheide § 85 Abs. 4 Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) als Ermächtigungsgrundlage aus.

Jedenfalls sei das in § 4 Abs. 13 HVM eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausgeübt worden. Selbst im Zeitpunkt der Erteilung des Widerspruchsbescheides sei noch nicht einmal eine Aufstellung über die angeblichen Forderungen vorgelegt worden und keinerlei Honorarberichtigungsbescheid erfolgt. Für die hier vorliegende reine Anfechtungsklage sei maßgeblich die Sach- und Rechtslage bei Erlass des Verwaltungsaktes bzw. des Widerspruchsbescheides, so dass auch ein späterer Berichtigungsbescheid an der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide nichts ändern würde. Zudem habe der Berufungsausschuss den Entziehungsbescheid des Zulassungsausschusses wieder aufgehoben, da die Beklagte ohne ausreichende Feststellungen und ohne Erlass eines Berichtigungsbescheides die Klägerin rechtsmissbräuchlich mit einem

---

Zulassungsentziehungsverfahren  $\frac{1}{4}$ berzogen habe. Daher l $\ddot{a}$ ssen nicht einmal die Voraussetzungen f $\ddot{u}$ r eine ordnungsgem $\ddot{a}$ ssige Ermessenaus $\frac{1}{4}$ bung vor. Im  $\ddot{U}$ brigen sei die Abrechnung der Kl $\ddot{a}$ gerin korrekt gewesen, wie durch eine Stellungnahme des Berufsverbandes Deutscher Humangenetiker best $\ddot{a}$ tigt werde. Schlie $\ddot{s}$ lich seien die Honorareinbehalte f $\ddot{u}$ r die Kl $\ddot{a}$ gerin ruin $\ddot{a}$ ssig, da sie f $\ddot{u}$ r das Jahr 2001 einen Verlust in H $\ddot{o}$ he von 00.000,- DM zur Folge h $\ddot{a}$ tten.

Die Kl $\ddot{a}$ gerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 12. September 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Juni 2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie h $\ddot{a}$ lt die angefochtenen Bescheide f $\ddot{u}$ r rechtm $\ddot{a}$ ssig und weist darauf hin, dass sie gegen den Beschluss des Berufungsausschusses Klage erhoben habe.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorg $\ddot{a}$ nge der Beklagten, die Gegenstand der m $\ddot{a}$ ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgr $\ddot{u}$ nde:

Die zul $\ddot{a}$ ssige Klage ist unbegr $\ddot{u}$ ndet.

Die Kl $\ddot{a}$ gerin ist durch die angefochtenen Bescheide nicht beschwert im Sinne des [Â§ 54 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), da diese rechtm $\ddot{a}$ ssig sind.

Nach Â§ 4 Abs. 13 HVM k $\ddot{a}$ nnen zur vorl $\ddot{a}$ ufigen Sicherung m $\ddot{a}$ glicher Erstattungs- oder Schadensersatzanspr $\ddot{u}$ che nur mit Zustimmung des Vorstandes der KV Nordrhein bis zu 30 % der f $\ddot{a}$ lligen Honoraranforderungen einbehalten werden, wenn gegen den Arzt ein Verfahren auf Entziehung der Kassenzulassung anh $\ddot{a}$ ngig ist oder ein rechtskr $\ddot{a}$ ftiges Urteil bzw. ein unanfechtbarer Strafbefehl wegen betr $\ddot{a}$ gerischer Abrechnung vorliegt und Schadensersatzanspr $\ddot{u}$ che angemeldet werden. Die Einbehaltungen werden mit den bank $\ddot{a}$ blichen Darlehenszinsen verzinst und an den Arzt ausbezahlt, wenn und soweit sich die vorl $\ddot{a}$ ufige Sicherung als unberechtigt oder  $\ddot{a}$ berh $\ddot{a}$ hrt erweist.

Diese Regelungen st $\ddot{u}$ tzen sich auf eine hinreichende Erm $\ddot{a}$ chtigungsgrundlage.

Wie das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in einer grundlegenden Entscheidung (Urteil vom 08.11.1989 [âĀ L 11 Ka 60/89](#) -) zu der insoweit vergleichbaren Vorschrift des Â§ 4 Ziffer 6 des HVM der Kassenzahn $\ddot{a}$ rztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe ausgef $\ddot{u}$ hrt hat, handelt es sich bei diesen Regelungen um Satzungsrecht ([Â§ 81 SGB V](#)). Den Kassen(zahn) $\ddot{a}$ rztlichen Vereinigungen (K(Z)V) sei die Sicherstellung der vertrags(zahn) $\ddot{a}$ rztlichen

---

Versorgung ¼bertragen ([Â§ 75 SGB V](#)). Zu den wesentlichen Erfordernissen der Versorgung geh¼re auch die sorgf¼ltige und wahrheitsgem¼e Abrechnung von Leistungen, die sie zu gew¼hrleisten habe. Mit diesen Verpflichtungen sei der K(Z)V zugleich die Befugnis ¼bertragen, die zur Erf¼llung dieser Aufgaben erforderlichen Ma¼nahmen, insbesondere auch normative Regelungen, zu treffen. Unabh¼ngig davon seien auch die Anforderungen des [Â§ 85 Abs. 4 SGB V](#) erf¼llt. Wenn dort von der Verteilung der Gesamtverg¼tung gesprochen werde, so sei unter Verteilung nicht zu verstehen, dass die K(Z)V blo¼e Zahlstelle, blo¼e Durchgangsstation der Gesamtverg¼tung w¼re, die lediglich diese Gesamtverg¼tung weiterreiche, das Honorar auszuzahlen habe. Wenn sie Verwaltungsgeb¼hren von den auszuzahlenden Honoraren abziehen d¼rfe, dann seien ihr unter Ordnungsgesichtspunkten auch zun¼chst vorl¼ufige Honorareinbehalten zuzugestehen, die lediglich ihrer Sicherung dienen. Dass der HVM nicht nur der Verteilung diene, ergebe sich aus dem Gesetz selbst. Er solle n¼mlich zugleich sicherstellen, dass eine ¼berm¼ssige Ausdehnung der T¼tigkeit des Vertrags(zahn)Arztes verh¼tet werde ([Â§ 85 Abs. 4 Satz 5 SGB V](#)). Verst¼nde gegen [Art. 12 Abs. 1](#) und [Art. 14 Abs. 1](#) des Grundgesetzes (GG) l¼ngen durch die vorl¼ufigen Sicherungseinbehalte nicht vor.

Dieser Judikatur und den darauf fu¼endenden Beschl¼ssen vom 28.03.1990 â L 11 S (Ka) 14/90 -, vom 25.11.1992 â L 11 S (Ka) 21/92 -, vom 22.02.1996 â L 11 SKa 55/95 -, vom 13.03.2001 â L 11 B 12/01 KA ER â und vom 21.12.2001 â L [11 B 65/00](#) KA ER â schlie¼t sich die Kammer nach eigener Pr¼fung und Bewertung vollinhaltlich an.

Ist die Erm¼chtigungsgrundlage des Â§ 4 Abs. 13 HVM f¼r den Sicherungseinbehalt somit wirksam, so ist sie vorliegend auch rechtsfehlerfrei, insbesondere ermessensfehlerfrei, angewandt worden.

Gegen die Kl¼gerin ist ein Verfahren auf Entziehung der Kassenzulassung anh¼ngig. Zwar hatte der Berufungsausschuss den Beschluss des Zulassungsausschusses vom 22.01.2001 aufgehoben und die Entziehungsantr¼ge der Beklagten und der Verb¼nde der Krankenkassen zur¼ckgewiesen. Hiergegen hat die Beklagte indes Klage erhoben, sodass das Entziehungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Unerheblich ist auch, dass die Beklagte im Zeitpunkt ihrer Entscheidungen zum Sicherungseinbehalt noch keine sachlich-rechnerische Berichtigung der Honorarforderungen der Kl¼gerin verf¼gt hatte. Bereits aus dem Wortlaut des Â§ 4 Abs. 13 HVM geht hervor, dass Honorareinbehalte zur "vorl¼ufigen" Sicherung "m¼glicher" Erstattungs- oder Schadensersatzanspr¼che vorgenommen werden k¼nnen. Diese Wendungen belegen mit hinreichender Deutlichkeit, dass nicht endg¼ltige, ggf. sogar bestandskr¼ftige R¼ckforderungen besichert werden sollen, sondern bereits im Vorfeld weitergehender Detailermittlungen eine Sicherung einsetzen soll, um das Risiko einer Deckungslosigkeit zu minimieren. Nach Auffassung der Kammer w¼ren Honorareinbehalte auf dieser Grundlage zwar dann rechtswidrig, wenn nicht einmal ansatzweise m¼gliche Erstattungs- oder Schadensersatzanspr¼che ersichtlich w¼ren, ein Honorareinbehalt sich daher als

---

willkürlich darstellen würde. Davon kann nach Lage der Dinge vorliegend indes nicht ausgegangen werden. Bereits in den Sitzungen des Arbeitsausschusses "Projektgruppe Plausibilität" vom 21.07.1999 und 19.06.2000 hatten sich Erkenntnisse auf ein unrechtmäßiges Abrechnungsverhalten der Klägerin ergeben, die für die Beklagte Anlass geben durften und mussten, den Sachverhalt insofern von Amts wegen weiter zu ermitteln (§ 20 Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)). Mag der vorläufig ermittelte Sachverhalt in diesem Stadium für eine Zulassungsentziehung nicht ausreichen und noch keine gesicherte Grundlage für eine Berichtigung der Honoraransprüche der Klägerin abzugeben, so genügt er gleichwohl für die Verfüzung vorläufiger Sicherungseinbehalte.

Der Honorareinbehalt in Höhe von 30 % ist auch nicht unangemessen. Der inzwischen erteilte Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid vom 10.10.2001 beziffert den Gesamtbetrag der Berichtigungen für die Quartale 1/96 bis 1/00 auf 000.000,00 DM; demgegenüber ist nach den Erklärungen des Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer am 08.05.2002 ein Betrag von bisher 000.000,00 DM und damit von weniger als einem Drittel der Rückforderungssumme vorläufig einbehalten worden. Eine Unverhältnismäßigkeit kann auch deshalb nicht angenommen werden, weil die Einbehaltungen mit den banküblichen Darlehenszinsen verzinst und an die Klägerin ausbezahlt werden, wenn und soweit sich die vorläufige Sicherung als unberechtigt oder überhöht erweist. Zur Abwendung einer möglichen Notlage mag die Klägerin daher entsprechende Bankkredite aufnehmen, die ihr ohne finanziellen Verlust zurückerstattet werden, wenn sich der Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid vom 10.10.2001 ganz oder teilweise als rechtswidrig erweisen sollte.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§§ 183, 193 SGG](#) a.F. i.V.m. Art. 17 Abs. 1 des 6. Gesetzes zur Änderung des SGG (BSG, Ur. v. 30.01.2002 – [B 6 KA 20/01 R](#) – gemäss Presse-Mitteilung des BSG Nr. 3/02 v. 31.01.2002).

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024